

Der XLviiij. Artickel.

Wie die Schichtmeister der Gewercken
gelt / vnd anders ihnen zugehörig /
bewaren sollen.

Die schichtmeister sollen / alles was sie von der gewercken
wegen einnehmen vnd entpfahen / treulich vnd wol bewa
ren / der gewercken sachen mit gebeuden / vnd was man
darzu bedarff / auff's nützlichst bestellen / alles das zur notturfft
der gewercken vnd ihrer zechen / mus gebraucht werden / es sey
vnszlet / eisen / seyl / tröge / kübel / holtz / bret / nagel / vnd alles an
ders / vmb der gewercken gelt / auff's nechst als es zubekommen
müglich / bestellen / vnd selber an solchen stücken gar keins nutz
ewartē / auch aus gunst oder freundschaft / mit der gewercken
nachteil / niemandt deshalben kein nutz oder vorthail zuwenden.

Der XLviiii. Artickel.

Wie der Schichtmeister auff den
Steiger acht geben sol.

Es sollen auch die Schichtmeister vnd steiger / auff einer
zechen / nicht brüder / oder vettern sein / sich auch inn keine
sonderliche einigkeit geben / die den gewercken zu nachtheil
komen mag / Sondern ein jzlicher Schichtmeister / soll alle acht
tage / zum wenigsten ein mal / seiner gewercken zechen besaren /
F ij vnd